

**Medien-Information:
Unfallversicherungsschutz bei der Integrationsarbeit**

Wie ist ehrenamtliche Arbeit mit Flüchtlingen versichert? Wie sind Flüchtlinge in Beschäftigung versichert?

Die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein nehmen derzeit viele Flüchtlinge auf. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich bei der Integrationsarbeit. Sie möchten den geflohenen Menschen helfen, sich am neuen Wohnort in einer anderen Kultur zurechtzufinden. Zum Beispiel gehen sie mit den neu Angekommenen einkaufen, erklären den öffentlichen Nahverkehr oder geben Sprachunterricht.

Die meisten Flüchtlinge möchten ebenfalls nicht untätig in ihren Unterkünften sitzen, sondern sich in ihrer neuen Heimat einbringen. Firmen in der Region sind bereit, ihnen beispielsweise ein „Schnupperpraktikum“ anzubieten. Wie ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei so unterschiedlichen Tätigkeiten geregelt?

Ehrenamtliche Integrationsarbeit: versichert, wenn die Kommune den Auftrag gibt

Menschen, die sich ehrenamtlich bei der Integrationsarbeit engagieren, sind bei der Unfallkasse (UK) Nord gesetzlich unfallversichert, wenn sie von einer Kommune oder Gemeinde mit den entsprechenden Aufgaben konkret beauftragt werden. Außerdem besteht der Unfallversicherungsschutz, wenn Bürgerinnen und Bürger öffentliche Aufgaben übertragen bekommen. Dies gilt ebenso, wenn die Kommune/Gemeinde die Aufgaben an Dritte, etwa einen Verein, überträgt. Nicht unfallversichert ist rein freiwilliges Engagement ohne Auftrag oder Anbindung an öffentliche Aufgaben.

Ehrenamtlich Tätige sind bei ihrer Tätigkeit automatisch gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich nicht zur Unfallversicherung anmelden und auch keine Beiträge zahlen. Der Unfallversicherungsschutz gilt für alle von der Kommune übertragenen Tätigkeiten sowie die dafür erforderlichen Wege. Wer sich über seine Kirchengemeinde in der Flüchtlingsarbeit engagiert, ist nicht bei der UK Nord, sondern in der Regel über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) unfallversichert.

Tipp: Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sollten schriftlich mit ihrem Namen und ihren Aufgaben erfasst werden. Außerdem sollte festgehalten werden, welche Abteilung der Kommune zuständig ist und die Personalverantwortung übernimmt. Im Falle eines Unfalls ist der Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit einfacher zu führen. Solche Unterlagen sollten aufgehoben werden.

Beschäftigung von Flüchtlingen: Art der Beschäftigung entscheidet über den Versicherungsschutz

Sollte eine Kommune oder Gemeinde den Flüchtlingen Aufgaben ehrenamtlich übertragen, gilt derselbe Versicherungsschutz wie bei anderen Ehrenamtlichen. Beispielsweise, wenn Flüchtlinge für die Kommune Kleiderspenden sortieren.

Wenn ein Unternehmen Flüchtlingen ermöglichen möchte, den Betrieb kennenzulernen oder ein „Schnupperpraktikum“ mitzumachen, unterliegt dies den üblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen von Probearbeiten, Praktika oder Hospitationen. Dass es sich dabei um Flüchtlinge handelt, spielt keine Rolle. Entscheidend für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz ist, wie die Interessierten in den Betrieb eingegliedert sind. Übernehmen sie eigenständig Aufgaben, sind sie „wie ein Beschäftigter“ in die Betriebsabläufe eingebunden und damit in der Regel gesetzlich unfallversichert. Für derartige Tätigkeiten ist ein Praktikumsvertrag empfehlenswert.

□



Sogenannte Probetätigkeiten, die ohne Entgelt und zeitlich eng begrenzt ausgeübt werden, unterliegen nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, weil die Personen nicht in den Betriebsablauf integriert sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn jemand nur mitläuft und zuschaut.

Lesetipps: Broschüre „Zu ihrer Sicherheit. Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (www.bmas.de, unter Publikationen: Art.-Nr.: A329)

Broschüre „Ehrenamtliches Engagement in Hamburg und Schleswig-Holstein. Wichtig und sicher“ Download unter www.uk-nord.de, Webcode D01969

ca. 3.700 Zeichen

Ihre Fragen zu dieser Meldung beantwortet gern

Klaudia Gottheit
Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Unfallkasse Nord
Spohrstraße 2
22083 Hamburg

Telefon 040 / 271 53 - 403, Fax -1403, mobil 0172 / 315 33 99

□

□